

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen

Nr. 16-01458

TOP 18.1

Nr. 16-01688

TOP 18.2

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth